

durch Naucier aus der Compilation des Jacob von Mainz überliefert ist, betrifft die feierliche Sendung zweier Gesandten Karls IV. an Papst Innocenz VI, nämlich des Prager Erzbischofes Ernst und des Bischofs von Strassburg, Johann von Leuchtenberg. Diese bekamen den Auftrag, den Papst zur Zurücknahme der gegen Karls Grossvater, Kaiser Heinrich VII. gerichteten zwei Clementinen 'Romani Principes' und 'Pastoralis' zu bewegen. Die Boten bringen dem Kaiser nach Nürnberg die schriftliche Antwort des Papstes, dass er sich den Wünschen fügen wolle. Nächst Naucier nennt auch Heinrich von Diessenhoven¹⁾ in einer nur lückenhaft erhaltenen Notiz jene beiden Gesandten, während in der That noch ein dritter, Wilhelm, Dekan von Vissehrad, an der Gesandtschaft theilnahm. Sie ist gegen Ende des J. 1360 und zu Beginn des folgenden Jahres am päpstlichen Hofe in Avignon. Naucier und Diessenhoven verlegen sie aber in das J. 1360 und haben insofern Recht, als der eine Gesandte, der Bischof Johann von Strassburg, gegen Ende des J. 1360 bereits aus Avignon wieder abgereist sein muss²⁾, da er im Januar 1361 am kaiserlichen Hoflager in Nürnberg angetroffen wird³⁾. Ueber die Antwort des Papstes war Jacob von Mainz ungenau unterrichtet; derselbe erklärte vielmehr am 11. Febr. 1361 urkundlich, dass Kaiser Karls Bitte unerfüllbar sei, da Clemens V. nicht den Ruf Kaiser Heinrich VII. habe antasten, sondern die Rechte der Kirche habe wahren wollen⁴⁾. Knoll, welcher zuerst auf die Congruenz dieser Stelle im Naucier mit Diessenhoven aufmerksam machte, fragte, ob jenem noch die Chronik des Letzteren vorgelegen habe? Ich glaube diese Frage verneinen zu dürfen, da ich die übrigen Fälle einer Uebereinstimmung zwischen den genannten Chronisten und daher auch diesen auf die gemeinsame Benutzung einer St. Blasianischen Geschichtsquelle zurückführe⁵⁾ und daher die auf vorliegenden Fall von Weiland⁶⁾ angewendete Collectaneentheorie nicht billige.

Damit ist der Ring der den Nachrichten Jacobs von Mainz gewidmeten Untersuchung geschlossen. Es mag indessen erlaubt sein, einen Augenblick bei jener hochinteressanten Nachricht des J. 1359 zu verweilen, bei der Weiland die Frage aufwarf, ob etwa dem Jacob von Mainz an ihr ein Autorrecht zukäme? Weil gerade das Ereignis in Mainz vorfällt, scheint

1) Böhmer, a. a. O. IV, 119.

2) Knoll, Beiträge zur italienischen Historiographie im 14. Jahrh, Göttingen 1876. S. 13. Anm. 2.

3) Böhmer-Huber, Reg. 287. In einer Urkunde vom 21. Jan. erscheint er als Zeuge.

4) Böhmer-Huber, Reg. 511.

5) A. a. O. S. 49 u. f.

6) Hist. Zeitschr. a. a. O. S. 430.